GEMA gegen Suno und OpenAI: Was die Münchner Urteile für KI-Musik bedeuten

Von Glieks-Redaktion · Veröffentlicht am 18.11.2026

Das Landgericht München hat GEMA-Klagen gegen OpenAI (Liedtexte, November 2025) und Suno (Musik, 31. Juli 2026) überwiegend stattgegeben. Was entschieden wurde, was die Gegenseite sagt und was offen bleibt.

Sechs Hits im Gerichtssaal

"Atemlos durch die Nacht", "Rasputin", "Big in Japan", "Forever Young", "Daddy Cool" und der Refrain von "Mambo No. 5": Diese sechs Kompositionen standen im Mittelpunkt des Verfahrens GEMA gegen Suno vor der 42. Zivilkammer des Landgerichts München I [3]. Am 31. Juli 2026 gab das Gericht den Ansprüchen der GEMA auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz überwiegend statt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig [3].

Suno ist ein US-Anbieter eines KI-Musikgenerators. Die GEMA ist die Verwertungsgesellschaft für Komponisten, Textdichter und Verleger. Wie es dazu kam und warum das Verfahren über Deutschland hinaus beachtet wird, zeigt die Vorgeschichte.

Erster Fall: OpenAI und die Liedtexte

Am 11. November 2025 entschied dasselbe Gericht, dass OpenAI mit dem Training und dem Betrieb von ChatGPT Urheberrechte an Liedtexten aus dem GEMA-Repertoire verletzt hat. Es ging um neun Songs, darunter "Atemlos" und "Über den Wolken". Einfache Eingaben genügten, damit der Chatbot dieselben oder nahezu dieselben Texte ausgab [2].

Das Gericht sah darin den Beleg, dass die Texte im Modell gespeichert waren. Die Ausnahme für Text- und Data-Mining (§ 44b Urheberrechtsgesetz) greife nicht, weil kopiert statt nur Information gewonnen werde. Verantwortlich für die Ausgabe sei OpenAI, nicht der Nutzer [2]. GEMA-Chef Tobias Holzmüller sagte dazu, das Internet sei kein Selbstbedienungsladen [1]. OpenAI widersprach, das Urteil betreffe nur eine begrenzte Zahl von Liedtexten und habe keine Folgen für Nutzer [2]. Nach Angaben des Deutschen Musikinformationszentrums MIZ hat OpenAI Berufung eingelegt [5].

Zweiter Fall: Suno und die Melodien

Beim Suno-Verfahren ging es nicht um Texte, sondern um die Komposition. Das Gericht stellte fest, dass die Modelle in den Versionen 3.5 und 4 die Werke auf Servern in Deutschland in wiedergebbarer Form enthielten. Das sei eine Vervielfältigung. Auch die Ausgaben gaben erkennbare Elemente der Originale wieder, und dafür sei Suno verantwortlich, nicht die Nutzer; die Eingaben der GEMA waren einfach und ergebnisoffen und nannten nur Text, Stil und Titel [3].

Besonders beachtet wird die Prüfung nach US-Recht: Weil das Training in den USA stattfand, prüfte die Kammer die dortige Schranke "fair use" und verneinte sie, weil die Werke im Ergebnis erkennbar seien. Zuständig sei das Münchner Gericht nach § 131 des Verwertungsgesellschaftengesetzes [3]. Die Anwälte der Kanzlei Osborne Clarke betonen auf LTO, dass erst die vollständigen Urteilsgründe abzuwarten seien, und nennen die internationale Zuständigkeit und die Anwendung von fair use als besonders interessant [4].

Was Suno vorbrachte

In der mündlichen Verhandlung am 9. März 2026 argumentierte Suno nach einem Prozessbericht, die erzeugten Fassungen seien völlig andere Musikstücke, die Ausgabe sei zufällig, und die Vergleiche mit den Originalen seien nicht repräsentativ. Auch bestritt Suno die Zuständigkeit des deutschen Gerichts und lehnte einen Vergleich ab, zu dem die Vorsitzende dringend geraten hatte [6]. Das Gericht wies diese Einwände zurück [3]. Ob die höheren Instanzen anders entscheiden, ist offen.

Wussten Sie schon?

Die GEMA bietet KI-Anbietern seit September 2024 ein Lizenzmodell an: Es erlaubt die Nutzung von Musik zum Betrieb und zur Entwicklung von KI und soll Urheber fair beteiligen [1].

Nach Darstellung im Prozessbericht stammten die Trainingsdaten nach Auffassung des Gerichts von YouTube, unter Umgehung einer Schutzmaßnahme gegen direktes Herunterladen [6].

Erstmals entschied ein europäisches Gericht auch nach US-Recht über das Training eines KI-Systems in den USA [5].

Der Sänger Peter Maffay war bei der Urteilsverkündung anwesend, obwohl keines seiner Lieder betroffen war [4].

Pro und Contra

Für die Urteile spricht aus Sicht der GEMA, dass Kreativität einen Wert hat und KI-Modelle ohne Menschen nichts sind; GEMA-Aufsichtsratschef Ralf Weigand nannte es einen bedeutenden Tag für Musikschaffende [5]. Die GEMA will, dass der europäische Gesetzgeber nachzieht, damit Anbieter nicht in Länder mit schwächerem Urheberrechtsschutz ausweichen [5].

Dagegen halten die Anbieter, dass Modelle Muster lernen und nicht Werke speichern, dass Ergebnisse von den Eingaben abhängen und dass Analyse unter Schranken des Urheberrechts falle [6]. Das sind Rechtsfragen, die die höheren Gerichte noch klären müssen. Dieser Beitrag ist keine Rechtsberatung.

Was Sie als Chor, Band oder Veranstalter mitnehmen

Die Urteile betreffen zunächst Anbieter von KI-Systemen, nicht deren Nutzer. Trotzdem lohnt es sich, die Nutzungsbedingungen eines KI-Musikdienstes zu lesen, bevor Titel für Videos, Feste oder Aufführungen verwendet werden. Wichtig ist, festzuhalten, welcher Dienst welchen Titel erzeugt hat und wann.

Ein einfaches Protokoll genügt: Dienst, Datum, Eingabe, Verwendung. Wer unsicher ist, fragt bei der zuständigen Stelle nach - die GEMA und Verbände erklären Lizenzfragen selbst und beraten verbindlicher als dieser Text.

> **Merken Sie sich:** Das Landgericht München hat zweimal entschieden, dass KI-Anbieter für geschützte Werke Lizenzen brauchen; rechtskräftig ist beides noch nicht [2][3].

Was Glieks für Ihren Chor oder Ihre Band tun kann

- **Nutzungsprotokoll für KI-Titel** - Eine Excel-Tabelle mit Dienst, Datum, Eingabe und Verwendung.
- **Titelliste mit Urhebern** - Eine Tabelle mit Titel, Komponisten, Textern und Verwendung bei Auftritten.
- **Urteil kurz erklären** - Eine einseitige Zusammenfassung eines Urteils in einfacher Sprache.
- **Fragenliste für die Rechteklärung** - Eine Checkliste mit Fragen an Verwertungsgesellschaft oder Verlag.

Direkt ausprobieren: https://glieks.ai/glieks-news/ki-musik-gema-suno-openai-urteile

Quellen

1. GEMA: Erstes KI-Grundsatzurteil in Europa: GEMA setzt sich gegen OpenAI durch (Stand: 11.11.2025, abgerufen am 18.11.2026)
2. Legal Tribune Online: GEMA siegt gegen OpenAI im Streit um Liedtexte (Stand: 11.11.2025, abgerufen am 18.11.2026)
3. Landgericht München I (Bayerische Justiz): Pressemitteilung 16/2026: GEMA gegen SUNO (Stand: 31.07.2026, abgerufen am 18.11.2026)
4. Legal Tribune Online: GEMA siegt gegen Suno: KI-Unternehmen darf Songs nicht ungefragt nutzen (Stand: 31.07.2026, abgerufen am 18.11.2026)
5. Deutsches Musikinformationszentrum (MIZ): GEMA sieht durch Urteil gegen Suno Maßstäbe für internationales Urheberrecht gesetzt (Stand: 31.07.2026, abgerufen am 18.11.2026)
6. urheber.info: Verhandlung GEMA vs SUNO am 9.3.2026 (Stand: 09.03.2026, abgerufen am 18.11.2026)

Diesen Beitrag online lesen: https://glieks.ai/glieks-news/ki-musik-gema-suno-openai-urteile

Angaben ohne Gewähr. Die Glieks-News fassen öffentlich zugängliche Quellen in eigenen Worten zusammen. Keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung - maßgeblich sind die verlinkten Quellen. Dieser Beitrag entstand mit KI-Unterstützung auf Grundlage der genannten Quellen.